

Vf. 52-I-12



verkündet am 21. Februar 2013

gez. Franz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Organstreitverfahren

des Mitglieds des 5. Sächsischen Landtags Andreas Storr,
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ingmar Knop,
Fließstraße 7b, 06844 Dessau,

gegen

die Staatsregierung des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich, Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,

- Antragsgegnerin -

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 2012

für Recht erkannt:

- 1. Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller dadurch in seinen Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt, dass sie dessen Kleine Anfrage Drs. 5/8493 nicht vollständig beantwortet hat.**
- 2. Der Freistaat Sachsen hat dem Antragsteller seine notwendigen Auslagen zu erstatten.**

G r ü n d e :

I.

Mit seinem am 31. Mai 2012 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Antrag im Organstreitverfahren wendet sich der Antragsteller, Mitglied des 5. Sächsischen Landtags, gegen die unterbliebene inhaltliche Beantwortung einer von ihm gestellten Kleinen Anfrage durch die Antragsgegnerin, die Sächsische Staatsregierung.

1. Unter dem 5. März 2012 richtete der Antragsteller an die Antragsgegnerin eine Kleine Anfrage (Drs. 5/8493) mit folgendem Wortlaut:

Thema: Funkzellenabfrage am 13.02.2010 in Pirna

Am 13.02.2010 kam es in Pirna im Zuge einer Spontandemonstration von ca. 450 Personen durch die Innenstadt zu geringfügigem Sachschaden an einer Haustür und an einem Polizeifahrzeug. Um den/die Täter zu ermitteln, wurden mit einem Großaufgebot von Einsatzkräften der Polizei zahlreiche Busse auf der BAB 17 stundenlang festgesetzt und bei mehreren Privatpersonen Mobiltelefone und Kommunikationstechnik beschlagnahmt.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Welche sächsischen Strafverfolgungsbehörden haben eine Erhebung von Verkehrsdaten nach § 100g StPO aus Anlass der o.g. Spontandemonstration am 13.02.2010 in Pirna zur Verfolgung welcher Straftaten in wie vielen Fällen beantragt?
2. Zu welchem Zeitpunkt haben die sächsischen Gerichte dem Antrag stattgegeben oder ihn abgelehnt?
3. Wie viele Mobilfunkverbindungsdaten wurden bei der Veranstaltung am 13.02.2010 in Pirna erhoben?
4. Wie viele Mobilfunknummerninhaber waren von der Erhebung betroffen?
5. Wie viele Bestandsdaten nach § 112 TKG wurden erhoben?

Mit Schreiben vom 30. März 2012 beantwortete der Sächsische Staatsminister der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage namens und im Auftrag der Antragsgegnerin wie folgt:

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Die Fragen beziehen sich auf ein laufendes Ermittlungsverfahren. Zu Einzelheiten laufender Ermittlungen gibt die Staatsregierung keine Auskunft, um den Erfolg der Ermittlungen nicht zu gefährden.

2. Der Antragsteller sieht sich in seinem Fragerecht aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt. Der Antwort stünden insbesondere keine überwiegenden Belange des Geheimschutzes im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen. Die Antragsgegnerin hätte sich mit der Beantwortung der Frage in keiner Weise in das laufende Ermittlungsverfahren „eingemischt“. Sie habe auch nicht die Belange des Geheimschutzes mit dem Informationsinteresse des Antragstellers abgewogen. Schließlich sei nicht erkennbar, weshalb die Antragsgegnerin die Kleine Anfrage nicht notfalls unter Hinzufügung eines Geheimhaltungsvermerks bzw. nicht-öffentlich hätte beantworten können. Insgesamt sei die Verweigerung der Antwort zu beanstanden, weil es an einer hinreichend detaillierten Begründung fehle.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass die Antragsgegnerin ihn dadurch in seinen Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt hat, dass sie dessen Kleine Anfrage Drs. 5/8493 nicht vollständig beantwortet hat.

3. Die Antragsgegnerin hält den Antrag für unbegründet. Sie ist der Auffassung, sie habe die Antwort aufgrund des Vorliegens von Gründen gemäß Art. 51 Abs. 2 SächsVerf verweigern dürfen. Einer Auskunft stünden zum einen § 477 Abs. 2 Satz 1 StPO und damit eine gesetzliche Regelung im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf, zum anderen aber auch überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegen. Dies folge daraus, dass eine Beantwortung der Fragen den Erfolg des noch laufenden Ermittlungsverfahrens gegen mehrere hundert Beschuldigte wegen eines besonders schweren Falles des Landfriedensbruchs im Zusammenhang mit den angesprochenen Ereignissen gefährdet hätte. Es sei zu bedenken, dass eine Antwort auf die Kleine Anfrage „durch die Beschuldigten in dem Ermittlungsverfahren ausgenutzt werden könnte, um ihr Aussageverhalten oder ihre Verteidigungsstrategie den bekannt gewordenen Ermittlungsansätzen anzupassen.“ Eine Beantwortung könne auch nicht mit Geheimhaltungsvermerk bzw. nicht-öffentlich erfolgen, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass die vom Antragsteller erbetenen Informationen an Betroffene weitergereicht werden. Auch falle die Abwägung zwischen Geheimhaltungsinteresse und Fragerecht zu Lasten des Antragstellers aus. Bei vollständiger Beantwortung der Fragen wäre der Schaden für das laufende Ermittlungsverfahren womöglich irreparabel; auch könne der Antragsteller mit seinen Fragen noch abwarten, bis die Ermittlungsbehörden alle Beweise gesichert hätten.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Antragsgegnerin hat mit ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 5/8493 den Antragsteller in seinem Recht aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt.

1. Die Antragsgegnerin hat nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf die Pflicht, Kleine Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Dabei dient das Fragerecht des Abgeordneten dazu, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zu ihrer Arbeit, insbesondere zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigen. Die Antragsgegnerin als Spitze der Landesverwaltung verfügt über Mittel für eine umfassende Sammlung, Sichtung und Aufbereitung der für die Bewältigung der Staatsaufgaben erforderlichen Informationen. Das Fragerecht soll den Abgeordneten die Teilhabe an diesen Informationen ermöglichen (SächsVerfGH, Urteil vom 5. November 2010 – Vf. 35-I-10; st. Rspr.).

Mit dem Frage- und Informationsrecht korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Antragsgegnerin (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 44-I-11), die allerdings verschiedenen Beschränkungen unterliegt. So kann die Antragsgegnerin gemäß Art. 51 Abs. 2 SächsVerf die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berühren oder einer Beantwortung gesetzliche Regelungen, Rechte Dritter oder überwiegende Belange des Geheimenschutzes entgegenstehen.

Will die Antragsgegnerin die Beantwortung einer Kleinen Anfrage ganz oder teilweise verweigern, müssen dem Antragsteller die insofern für maßgeblich erachteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte innerhalb der Antwortfrist (Art. 51 Abs. 3 SächsVerf i.V.m. § 56 Abs. 6, § 59 Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags) mitgeteilt werden, damit er bereits zu dieser Zeit in die Lage versetzt wird, die Rechtmäßigkeit der Ablehnung zunächst für sich selbst zu prüfen und sie – sofern aus seiner Sicht erforderlich – sodann vom Verfassungsgerichtshof im Organstreitverfahren überprüfen zu lassen (SächsVerfGH, Urteil vom 5. November 2010 – Vf. 35-I-10 – und Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 44-I-11; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 2009 – BVerfGE 124, 161 [193]). Diese Pflicht zur Benennung der Ablehnungsgründe und ihre Erfüllung kann nicht in ein künftiges verfassungsgerichtliches Organstreitverfahren verlagert werden. Dies widerspräche der Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit, Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen oder deren Teilen (vgl. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 SächsVerf) zu entscheiden, nicht aber – als Erfüllungsort der streitigen Rechte und Pflichten – selbst Teil des Streitverhältnisses zu werden. In der Antragserwiderung erstmals genannte, d.h. nachgeschobene Gründe können mithin eine bereits erfolgte Ablehnung einer Antwort nicht mehr rechtfertigen (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 44-I-11).

In rechtlicher Hinsicht muss die Antragsgegnerin mitteilen, auf welchen Ablehnungsgrund sie sich stützt und – soweit er nicht in Art. 51 Abs. 2 SächsVerf benannt oder in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs anerkannt ist – woraus sich dieser ergibt. Wenn sie

sich auf entgegenstehende gesetzliche Regelungen oder Rechte Dritter beruft, muss sie diese in einer dem Antragsteller nachvollziehbaren Weise darlegen.

2. Gemessen hieran beantwortete die Antragsgegnerin mit ihrem Schreiben vom 30. März 2012 die Kleine Anfrage nicht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf vollständig, ohne dass hierfür ein ausreichend begründeter Ablehnungsgrund vorgebracht wurde.
 - a) Soweit die Antragsgegnerin im Schreiben vom 30. März 2012 erklärte, sie erteile keine Auskünfte aus dem betreffenden „laufenden Ermittlungsverfahren“, „um den Erfolg der Ermittlungen nicht zu gefährden,“ lässt sie schon nicht mit hinreichender Klarheit erkennen, ob sie nur Zweckmäßigkeitgesichtspunkte geltend machen wollte oder aber eine entgegenstehende gesetzliche Regelung oder entgegenstehende überwiegende Belange des Geheimschutzes gemäß Art. 51 Abs. 2 SächsVerf. Es ist mithin nicht ersichtlich, auf welchen Ablehnungsgrund sich die Antragsgegnerin überhaupt stützen wollte.
 - b) Soweit sich die Antragsgegnerin in ihrer Antragsrwiderrung vom 20. Juli 2012 nunmehr ausdrücklich auf § 477 Abs. 2 Satz 1 StPO beruft, ist bereits zweifelhaft, ob sie ihrer Pflicht nachkam, bereits im Schreiben vom 30. März 2012 die ggf. für maßgeblich erachtete entgegenstehende gesetzliche Regelung im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf in einer dem Antragsteller nachvollziehbaren Weise darzulegen. Insbesondere ist fraglich, ob die Regelung des § 477 Abs. 2 Satz 1 StPO so geläufig ist, dass die Antragsgegnerin vorliegend davon ausgehen durfte, sie sei dem Antragsteller ohne Weiteres bekannt. Jedenfalls wurde im Schreiben vom 30. März 2012 aber nicht in ausreichendem Maße erläutert, weshalb die Voraussetzungen des § 477 Abs. 2 Satz 1 StPO erfüllt seien – d.h. weshalb „Zwecke des Strafverfahrens“ der Beantwortung einer jeden Frage der Kleinen Anfrage Drs. 5/8493 entgegengestanden hätten. Ausführungen hierzu finden sich erst in der Antragsrwiderrung der Antragsgegnerin vom 20. Juli 2012.
 - c) Soweit die Antragsgegnerin in ihrer Antragsrwiderrung darauf hinweist, dass sie die Antwort auch aufgrund entgegenstehender überwiegender Belange des Geheimschutzes gemäß Art. 51 Abs. 2 SächsVerf hätte verweigern können, ist die im Schreiben vom 30. März 2012 enthaltene Begründung ebenfalls unzureichend. Denn sie versäumte es, die Belange des Geheimschutzes konkretisierend darzustellen und nachvollziehbar mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Fragerecht abzuwägen (SächsVerfGH, Urteil vom 19. Juli 2012 – Vf. 102-I-11 – und Urteil vom 5. November 2010 – Vf. 35-I-10).
 - d) Die Antragsgegnerin kann schließlich nicht geltend machen, sie habe die Begründung für die Antwortverweigerung in der Antragsrwiderrung vom 20. Juli 2012 nachgeholt. Ein solches Nachschieben von Gründen ist – wie oben erläutert – nicht möglich.

III.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat dem Antragsteller seine notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 16 Abs. 4 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Trute

gez. Versteyl